Satzung

(Nachtrag 5)

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzbek vom 20.02.2007

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2010 folgende Satzung erlassen:

Art. I

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr wird je Wasserzähler berechnet. Die Berechnung erfolgt anteilig nach vollen Monaten, wenn der Anschluss im Laufe des Jahres neu erstellt wurde.

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem, die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(3) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,

3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31.Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind von einem Beauftragten der Gemeinde abzunehmen und zu verplomben. Die Kosten der Abnahme und der Verplombung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des Abs. 4 Nr. 3 Niederschlagswasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 18, vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 4 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 sinngemäß.

Abweichend von Satz 2 entfällt ein gesonderter Absetzungsantrag bis zum Ablauf der Eichung, wenn ein Wasserzähler zur Ermittlung der Wassermengen nach Satz 1 installiert ist.

Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Zusatzgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Zusatzgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Als Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten gilt die Anlage 1. Maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Absetzungen nach Abs. 8 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

Art. II

§ 18 enthält folgende Fassung:

§ 18
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die gestaffelte Grundgebühr richtet sich nach der mit der Grundflächenzahl aus § 9 Abs. 3 gewichteten, innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden, anrechenbaren Grundstücksfläche. Die Tiefenbegrenzung richtet sich nach § 8 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten (und befestigten) Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn, in die Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m² bebaute (und befestigte) Fläche.

(3) Änderungen der Grundstücksflächen oder der auf den Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die gewichtete Grundstücksfläche sowie die bebaute (und befestigte) Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.

(4) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde (§ 17 Abs. 4 Nr. 2), ist bei der Berechnung der Zusatzgebühren nach Abs. 2 unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach Abs. 2. Die Gemeinde ist in den Fällen berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Art. III

§ 25 enthält folgende Fassung:

§ 25
Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 72,00 € im Jahr. Die Zusatzgebühr beträgt 5,58 € je m³.

(2) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach folgenden Staffelungen festgelegt:

Typ 1: gewichtete Grundstücksfläche bis 500 m²	12,00 € / Jahr
Typ 2: gewichtete Grundstücksfläche ab 501 m² bis 1.500 m²	24,00 € / Jahr
Typ 3: gewichtete Grundstücksfläche größer 1.500 m²	36,00 € / Jahr

Die Zusatzgebühr beträgt 1,24 € je angeschlossene m² bebaute und befestigte Fläche.

Art. IV

Anlage 1 zu § 17 Abs. 8 enthält folgende Fassung:

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Fitzbek

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Bezeichnung	**GV**
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 1 Jahr	0,70
• 1 bis unter 3 Jahre	0,70
• 3 bis unter 14 Jahre	1,10
• 14 Jahre und älter	1,10
Kälber unter 6 Monate	0,30
Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr	
• männlich	0,30
• weiblich	0,30
Rinder 1 bis unter 2 Jahre	
• männlich	0,70
• weiblich zum Schlachten	0,70
• weiblich, Nutz- und Zuchttiere	0,70
Rinder 2 Jahre und älter	
• männlich	1,00
• weiblich	1,00
-Färsen zum Schlachten	1,00
-Färsen, Nutz- und Zuchttiere	1,00
-Milchkühe	1,00
-Ammen- und Mutterkühe	1,00
* Schlacht- und Mastkühe	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
weibliche Schafe 1 Jahr und älter zur Zucht	0,10
Schafböcke 1 Jahr und älter zur Zucht	0,10
Hammel und übrige Schafe	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht	0,06
Mastschweine	
• 50 kg bis unter 80 kg Lebendgewicht	0,16
• 80 kg bis unter 110 kg Lebendgewicht	0,16
• über 110 kg Lebendgewicht	0,16
Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht, Eber	0,30
• Jungsauen zum 1. Mal trächtig	0,30
• andere trächtige Sauen	0,30
• Jungsauen nicht trächtig	0,30
• andere nicht trächtige Sauen	0,30
Legehennen 1/2 Jahr und älter	0,00
Küken und Legehennen unter 1/2 Jahr	0,00
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,00
Gänse insgesamt	0,00
Enten insgesamt	0,00
Truthühner insgesamt	0,00

Art. V
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Fitzbek, den 08. Dezember 2010

Ratjen
Bürgermeister